



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg

Vierter Förderaufruf

Ziel und Zweck der Förderung

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg trägt dazu bei, bis 2030 eine Verkehrswende zu erreichen. Der öffentliche Verkehr soll verdoppelt werden, jedes zweite Auto soll klimaneutral angetrieben werden, ein Fünftel weniger Kfz-Verkehr soll in Stadt und Land unterwegs sein, jeder zweite Weg soll selbstaktiv mit Rad oder zu Fuß zurückgelegt werden und jede zweite Tonne soll klimaneutral transportiert werden. Um diese ambitionierten Ziele für den Klimaschutz im Verkehrssektor in die Tat umzusetzen, benötigt es die vereinten Kräfte von Land und Kommunen.

Die Stadt- und Landkreise sind entscheidende Akteure in diesem Prozess. Sie können die Gemeinden und weitere kommunale Akteure einbinden. Nur mit aktiven Stadt- und Landkreisen wird die kommunale Verkehrswende gelingen. Das Land unterstützt sie daher beim dafür notwendigen Strukturaufbau in der Verwaltung.

Durch geförderte Personalstellen sollen die Stadt- und Landkreise auch in die Lage versetzt werden, die attraktiven Förderungen von Bund und Land im Bereich Nachhaltige Mobilität auszuschöpfen.

Im Rahmen der vorliegenden Grundsätze gewährt das Land zweckgebundene Förderungen, um kurzfristig personelle Kapazitäten auszubauen.

Das Programm besteht aus den folgenden acht Programmteilen:

1. Koordination Rad- und Fußverkehr

Das Ministerium für Verkehr unterstützt Stadt- und Landkreise bei der Rad- und Fußverkehrsförderung.

Damit die Menschen mehr Wege mit dem Rad und zu Fuß zurücklegen, ist die Schaffung durchgängig sicherer und attraktiver Infrastrukturnetze eine zentrale Voraussetzung. Lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten erhöhen die Lebensqualität der Menschen, erfordern aber in der Entwicklung Dialogprozesse vor Ort. Gerade kleinere kreisangehörige Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen sind oft nicht in der Lage, die Herausforderungen der Rad- und Fußverkehrsförderung sowie der Umgestaltung von Ortsmitten alleine zu bewältigen. Sie sind darauf angewiesen, dass Kreise hier eine Koordinierungs- und Bündelungsfunktion übernehmen. Dies gilt insbesondere bei Konzeption, Netzplanung und Infrastrukturausbau, bei der Verkehrssicherheit sowie bei der Kommunikation und Bürgerbeteiligung zu den Themenfeldern Rad- und Fußverkehr, Ortsmitten.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Koordination und Umsetzung des RadNETZ und der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg sowie für generelle Aufgaben in der Rad- und Fußverkehrsförderung, für die Verbesserung der Rad- und Fußverkehrssicherheit, für die Schaffung lebendiger und verkehrsberuhigter Ortsmitten, Fördermittelakquise im Bereich Rad- und Fußverkehr, Ortsmitten sowie für Planung und Umsetzung von Rad- und Fußverkehrsmaßnahmen aus Landes- und Bundesmitteln auf der Gemarkung der antragsberechtigten Kommunen.

Für diese Funktion sind Stadt- und Landkreise sowie Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen, antragsberechtigt.

2. Koordination Elektromobilität

Elektromobilität ermöglicht eine klimafreundliche Art der Fortbewegung und ist sowohl bei Privatpersonen als auch in Flotten von Unternehmen, Organisationen und öffentlicher Hand ein entscheidender Schritt in Richtung Verkehrswende. Im Bereich Elektromobilität besteht vielfältiger Handlungsbedarf.

Nicht zuletzt fehlt es an Informationen über verfügbare Fahrzeuge und Lademöglichkeiten sowie über konkrete Umsetzungsplanungen für Maßnahmen zur Bevorzugung von Elektromobilität auf Ebene der Stadt- und Landkreise sowie in den Kommunen, um den Hochlauf der Elektromobilität zu koordinieren und unterstützend zu begleiten.

Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich. Die beantragten Personalressourcen müssen dazu eingesetzt werden, den Aufbau der Ladeinfrastruktur vor Ort wettbewerbsneutral zu unterstützen. Bei Antragsstellung muss explizit dargelegt werden, wie die beantragten Personalressourcen von der antragsstellenden Organisation gemeinwohlorientiert und produktneutral eingesetzt werden. Dabei müssen insbesondere die Unterstützungsleistungen für andere am LIS-Aufbau beteiligte wettbewerbsmäßig agierende Unternehmen dargelegt werden.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal. Dabei muss bei Antragstellung einer der folgenden Schwerpunkte benannt werden: die Bündelung von Informationen zur Elektromobilität, die Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln im Bereich Elektromobilität und für konkrete Umsetzungsplanungen für Maßnahmen zur Bevorrechtigung von Elektromobilität. Das eingestellte Personal muss darüber hinaus für kostenlose Erstberatung für Verwaltungen, Unternehmen und Privatpersonen zur Verfügung stehen.

3. Management Ladeinfrastruktur

Die flächendeckende Nutzung von Elektromobilität im privaten, kommunalen und gewerblichen Kontext erfordert eine flächendeckende und bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlichen Bereich. In den Stadt- und Landkreisen werden Personen benötigt, die den Ausbau vorantreiben, die Errichtung koordinieren, Lücken im Ladenetz identifizieren, bei der Identifizierung und Bereitstellung von geeigneten Flächen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur unterstützen und eine Verknüpfung der verschiedenen Träger herstellen, sowie das Angebot an die Nutzer kommunizieren.

Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich. Die beantragten Personalressourcen müssen dazu eingesetzt werden, den Aufbau der Ladeinfrastruktur vor Ort wettbewerbsneutral zu unterstützen. Bei Antragsstellung muss explizit dargelegt werden, wie die beantragten Personalressourcen von der antragsstellenden

Organisation gemeinwohlorientiert und produktneutral eingesetzt werden. Dabei müssen insbesondere die Unterstützungsleistungen für andere am LIS-Aufbau beteiligte wettbewerblich agierende Unternehmen dargelegt werden.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für den Ausbau einer dezentral gesteuerten, bedarfsgerechten Versorgung mit Ladeinfrastruktur auf der Gemarkung der antragsberechtigten Kommunen. Die Unterstützung der ansässigen kommunalen Akteure insbesondere bei der Bereitstellung geeigneter Flächen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur und Fördermittelakquise kommt dabei besondere Bedeutung zu.

4. Koordination Mobilitätsstationen, Car-Sharing

Intermodalität und Multimodalität sind entscheidende Faktoren für nachhaltige Mobilität in der Fläche. Voraussetzung für inter- und multimodale Verkehre sind attraktive und leistungsfähige Übergangspunkte und einfach zu beziehende Informationen über die verschiedenen Mobilitätsalternativen. Als Alternative zum privaten Autobesitz besitzt Car-Sharing ein hohes Umweltentlastungspotential. Um dies flächendeckend zur Geltung kommen zu lassen, sind 1.000 Mobilitätsstationen und 50.000 Car-Sharing-Fahrzeuge in Baden-Württemberg erforderlich. Das Ministerium für Verkehr unterstützt die Kommunen mit Sachmitteln dabei, intermodale Knoten zu schaffen und bestehende und neue Car-Sharing-Angebote zu fördern.

Die konzeptionelle und fachliche Verknüpfung muss durch Verantwortliche für Mobilitätsstationen erfolgen, die eine Verbindung zwischen allen Akteuren herstellen, vorhandene Mobilitätsangebote bündeln, den Ausbau von Benutzervorteilen für Car-Sharing vorantreiben, Synergien erkennen und nach innen und nach außen kommunizieren.

Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Gemeinden antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für Konzeption und Umsetzung von Mobilitätsstationen und Kommunikation über die genannten Elemente auf der Gemarkung der antragsberechtigten Kommunen.

5. Datenmanagement

Die Bereitstellung von Mobilitätsdaten ist dabei notwendige Grundlage für die Entwicklung und den Betrieb von Systemen und Diensten zu einer modernen, effizienten und nachhaltigen Mobilität. Die IVS-Richtlinie der EU und ihre verbundenen Rechtsakte sowie die darauf aufbauende Gesetzgebung auf Bundesebene schaffen hierfür einen verbindlichen Rechtsrahmen, der bereits heute die verpflichtende Bereitstellung eines breiten Spektrums an Mobilitätsdaten regelt.

Mit der landesweiten Mobilitätsdatenplattform MobiData BW wurde eine Einrichtung geschaffen, die als zentrale Datendrehscheibe für die kosten-, barriere- und diskriminierungsfreie Bereitstellung von Mobilitätsdaten aus Baden-Württemberg weiter ausgebaut wird. Neben Datensätzen zu Fahrplänen, Haltestellen, Sharing-Angeboten und zum Parkraum in Baden-Württemberg werden sukzessive weitere Mobilitätsdaten aller Verkehrsträger über MobiData BW nach dem Open Data Grundsatz aufgenommen und bereitgestellt werden. Dabei kann MobiData BW z.B. als Erfüllungsgehilfe i.S. des PBVerfG oder delegierter Verordnungen agieren und bedient über einen Datenaustauschserver den Nationalen Zugangspunkt (Mobilithek). Im Sinne einer umfassenden Datennutzung für die Öffentlichkeit, Forschung und Wirtschaft werden Daten aus MobiData BW für den Betrieb von Echtzeit-Serviceangeboten genutzt, zum Beispiel Verkehrsinfo BW oder EFA BW.

Vor diesem Hintergrund können Kommunen maßgeblich an der flächendeckenden Datenerschließung und deren Verfügbarkeit, sowie zentralen Bereitstellung mitwirken, indem sie ihre eigenen Daten erschließen sowie auf die Bereitstellung von Daten von privaten Partnern vor Ort hinwirken.

Gefördert wird deshalb die Einstellung von zusätzlichem Personal für die lokale Datenerschließung von Standort- und Verfügbarkeitsdaten in den Bereichen Sharing und Parken, Daten des ÖPNV und des Straßenverkehrs, des Rad- und Fußverkehrs sowie sonstiger relevanter Daten für den Bereich Mobilität und Verkehr. Alle erschlossenen Daten sind für die Plattform MobiData BW bereitzustellen.

Ziel der Förderung ist der Ausbau der Datenverfügbarkeit, -qualität, -nutzung einschließlich ihrer Qualitätssicherung, basierend auf der Erschließung, Verknüpfung, IT-architektonischen Weiterentwicklung von Mobilitätsdaten sowie der Digitalisie-

rung noch nicht digitalisierter Prozesse und Infrastrukturen (z.B. Projektmanagement digitaler Parkraum). Angestrebt ist die flächendeckende Bereitstellung von Echtzeitdaten mit einer minutengenauen Auflösung, ggf. einer 15-Minuten-Auflösung. Dazu sind auch Wege zu finden, wie eine verbindliche Datennutzung mit privaten Betreibern verabredet werden kann, auch unter Nutzung des Vertrags- und Genehmigungsrechtes (z.B. bei Sondernutzungserlaubnissen). Es sollen nur nicht-personenbezogene Daten erfasst werden.

Neben Aktivitäten des Datenmanagements im engeren Sinne schließt dies auch die Entwicklung und Verstetigung innovativer Nutzungsformen von Mobilitätsdaten in der Verkehrsinformation und/oder Steuerung im Kontext der Verkehrswende, insb. des Klimaschutzes im Verkehr, in kommunaler Zuständigkeit ein. Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Erfassung und das Management von Daten im Bereich der antragsberechtigten Kommunen.

6. Koordination Mobilität, Klima- und Lärmschutz

Knapp 35 Prozent der Menschen in Baden-Württemberg leben in kleineren Kommunen zwischen 5.000 und 20.000 EinwohnerInnen. Hier sind große Potentiale zur Stärkung des Klimaschutzes und zur Minderung des Lärms verortet. Das Verkehrsministerium möchte die kleineren Kommunen unterstützen und dazu befähigen, ihre Verkehrsplanung ganzheitlich, nachhaltig und klimafreundlich aufzustellen und damit zum Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner und einer gelungenen Ortsentwicklung beizutragen. Gleichzeitig müssen für die Gemeinden Synergien entstehen, die helfen, auch ihren wiederkehrenden Verpflichtungen in der Lärmaktionsplanung nachzukommen. Dazu sind koordinierende und beratende Personalstellen auf Kreisebene nötig.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Koordination und Beratung zu integrierter klimafreundlicher Verkehrsplanung, dem Mobilitätsmanagement (insbesondere Neubürgermarketing), zum Schutz vor Verkehrslärm und

der Aufstellung von Lärmaktionsplänen und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen sowie zu Fördermöglichkeiten für die Entwicklung entsprechender Konzepte und die Umsetzung der Maßnahmen. Ziel der Förderung ist, die Anzahl der Maßnahmen nachhaltiger Mobilität in kleineren Kommunen zu erhöhen sowie diese in der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele im Bereich der nachhaltigen Mobilität zu unterstützen.

Für diese Funktion sind die Landkreise antragsberechtigt.

7. Koordination Klimaneutralität im Verkehrssektor bis 2030

Baden-Württemberg möchte ein führendes Klimaschutzland werden. Im Vergleich zum Jahr 1990 sollen die Emissionen im Land bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent reduziert werden und für das Jahr 2040 hat sich Baden-Württemberg das Ziel der Klimaneutralität gesetzt. Einige Vorreiterstädte in Baden-Württemberg haben sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bereits bis 2030 klimaneutral zu werden. Hierbei spielt der Verkehrssektor eine wichtige Rolle - die Mobilitäts- und Antriebswende muss in diesen Städten entschieden beschleunigt werden, damit das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 erreicht werden kann. Hierfür ist zusätzliches Personal in den Städten erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal, um Schlüsselaufgaben des Transformationsprozesses einer Stadt zur Klimaneutralität im Verkehrssektor mit dem Zieljahr 2030 umzusetzen. Schlüsselaufgaben sind solche, die sich aus der Beschleunigung bis 2030 im Vergleich zu einer Klimaneutralität 2040 ergeben. Sie sind also spezifisch mit der im Vergleich zu anderen Kommunen schnelleren Umsetzung bzw. der Anwendung weiterer Instrumente zu begründen. Nicht vorgesehen ist die Förderung von kommunalen Aufgaben, die auch mit Blick auf die Klimaneutralität 2040 erforderlich sind bzw. zum üblichen Spektrum kommunaler Aufgaben gehören.

Für diese Funktion sind Städte, Stadt- und Landkreise antragsberechtigt, die das Ziel verfolgen bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden und dies in Form eines politischen Beschlusses nachweisen können. Es kann auch die Förderung mehrerer Stellen beantragt werden, prioritär wird dabei eine Stelle pro beantragender Kommune genehmigt. Die Stellenbesetzung muss im höheren Dienst erfolgen.

8. Management Ruhender Verkehr: Parkraumüberwachung und -konzeption

Die Klimaschutzziele im Verkehr erfordern eine Flächenumnutzung zugunsten klimafreundlicher Mobilität und lebenswerter Städte mit Aufenthaltsqualität. Der ruhende Verkehr kann einen Beitrag zur Erreichung der kommunalen Klimaschutz- und Mobilitätsziele beisteuern. Dazu können Kommunen im Rahmen von Parkraumkonzeptionen u.a. Umnutzungen beschließen, Stellflächen reduzieren und in private Flächen verlagern. Öffentliche Flächen sollten angemessen bewirtschaftet und bepreist werden. Zudem soll der ruhende Verkehr sicherer werden, um das Ziel der Vision Zero zu unterstützen. Dies kann nur durch eine konsequente Verfolgung und Ahndung von Parkverstößen erreicht werden. Dazu ist eine hohe Kontrolldichte unter Ausschöpfung der vorhandenen Sanktionsmaßnahmen und die Einhaltung des Erlasses zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr des Landes vom 11. Mai 2020 erforderlich.

Gefördert wird daher die Einstellung von Personal zur Erarbeitung klimafreundlicher Parkraumkonzeptionen. Das geförderte Personal unterstützt hierbei die Konzeption fachlicher Grundlagen - ggf. unter Rückgriff auf Auditverfahren - und treibt insgesamt die Umsetzung dieser Konzeptionen voran. Zudem werden Grundlagen für entsprechende politische Beschlüsse vorbereitet, Konzepte zur Kommunikation mit BürgerInnen erstellt und diese umgesetzt.

Das geförderte Personal setzt Konzeptionen zur Ahndung von Parkverstößen auf und unterstützt die Umsetzung dieser. Dabei wird die Ahndung von Parkverstößen entlang der des Falschparker-Erlasses des Landes vom 11. Mai 2020 in der Verwaltungspraxis sichergestellt.

Für diese Funktion sind Stadt- und Landkreise antragsberechtigt. Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Entwicklung klimafreundlicher Parkraumkonzepte sowie zur Koordination und Umsetzung verbesserter Parkraumüberwachungskonzepte und -maßnahmen.

Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie der in der Anlage aufgeführten Standards zur Förderung von Personalkosten, den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu sowie den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, gewährt.

- Förderfähig sind Personalkosten entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsbescheids (bspw. die anfallenden Arbeitgeberaufwendungen) und im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Kommunen (ANBest-K) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Bei der Förderung von privaten Agenturen ohne kommunale Mehrheitsbeteiligung ist das Besserstellungsverbot zu beachten (vgl. Nr. 2.2.5 der VV zu § 44 LHO).
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Die Anträge sind bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) einzureichen. Diese übernimmt die Vorprüfung der Anträge. Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg. Die KEA-BW übernimmt ebenfalls die Prüfung der Zwischenverwendungs- und der Schlussverwendungsnachweise.
- Die Förderung erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- In den ersten 24 Monaten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 78.600 Euro für die Neueinrichtung und Besetzung einer Stelle des höheren Dienstes (Entgeltgruppen 13 TVöD) bzw. jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 70.100 Euro für die Neueinrichtung und Besetzung einer Stelle des gehobenen Dienstes (Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD) für jeweils volle 12 Monate zur Verfügung gestellt, bezogen auf den Bewilligungszeitraum.
- Die geförderte Stelle darf bei Antragsstellung noch nicht im Stellen-/Haushaltsplan des Antragsstellers vorhanden sein (Zusätzlichkeitsregelung).
- Die Anforderungsprofile der einzelnen Programmteile sind jeweils auf eine volle Personalstelle je Fördernehmer ausgerichtet. Um den jeweiligen Funktionen angemessen gerecht zu werden, ist je beantragter Förderung für einen Programmteil ein Stellenanteil von mindestens einer halben Personalstelle erforderlich. Bei einem Stellenumfang kleiner 100 % wird der pauschale Zuschuss entsprechend angepasst.
- Für jeden Programmpunkt (somit für jede Stellenart) muss ein separater Förderantrag eingereicht werden. Die Antragsteller verpflichten sich, die Stelle für eine Dauer von mindestens vier Jahren einzurichten und zu besetzen.

- Der Fördernehmer stellt sicher, dass die StelleninhaberInnen sich vollständig und ausschließlich mit dem im Förderantrag angegebenen Fördergegenstand entsprechend der Standards zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg befassen. Eine Beauftragung mit sonstigen Aufgaben ist unzulässig.
- Die geförderten Personen erhalten vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Fortbildungs-, Vernetzungs- und Materialangebote. Sie sind verpflichtet, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen und Landesmaterialien zu verwenden, wenn das Ministerium für Verkehr eine verbindliche Nutzung vorschreibt.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid und auf Anforderung (Mittelabruf) der jeweiligen Zuwendungsempfänger.

Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle findet über die verpflichtende Teilnahme der geförderten Personalstellen an jährlich mindestens zwei vom Ministerium für Verkehr angebotenen Netzwerkveranstaltungen statt. Zudem müssen die StelleninhaberInnen sog. jährliche Sachstandsberichte einreichen. Diese beinhalten neben den abgeschlossenen, laufenden und geplanten Projekten auch eine Übersicht der beantragten und bewilligten Fördermittel im Bereich nachhaltige Mobilität. Zudem findet bei den betreuenden Stellen bei KEA-BW und NVBW eine enge Einbindung der Personalstellen statt. Auf diese Weise hat das Ministerium für Verkehr die Möglichkeit den Erfolg der Förderung zu kontrollieren.

Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Die geförderten Stellen können in den Stadt- und Landkreisen, bei einer vom Kreis als federführend benannten Kommune, bei regionalen Energieagenturen sowie bei kommunalen Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände oder anderen, in ähnlich einschlägiger Weise für den Kreis tätigen und geeigneten Einrichtungen angesiedelt werden (z.B. Regionalverbände).
- Für die Personalstellen 2-5 ist auch eine Antragstellung durch eine andere der oben genannten Organisationen zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Stadt bzw. des Landkreises vorliegt. Auch in diesem Fall ist

verbindlich darzustellen, wie die Finanzierung über die volle Laufzeit (mindestens vier Jahre) sichergestellt werden kann.

- Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind darüber hinaus Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen.
- Für den Fall, dass mehr Anträge eingehen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt vorrangig die Förderung der AntragstellerInnen, die für die jeweilige Art der Personalstelle bisher keine Förderung erhalten haben. Die Förderung der Städte und Verwaltungsgemeinschaften mit unterer Verkehrsbehörde erfolgt nachrangig zur Förderung der Stadt- und Landkreise.
- Für den Fördertatbestand „Koordination Elektromobilität“ ist auch die Beantragung von mehreren Stellen möglich. Eine Förderung zusätzlicher Stellen erfolgt nachrangig zu der jeweils ersten Stelle auf Landkreis- oder Stadtkreis-ebene.
- Die Stellen zu Mobilität, Klima- und Lärmschutz sind ausschließlich bei den Landkreisen anzusiedeln.
- ZuwendungsempfängerInnen, denen bereits in den vorherigen Förderaufrufen eine Stelle bewilligt wurde, dürfen die bewilligte Stelle im vorliegenden Förderaufruf nicht erneut beantragen. Die Ergänzung einer bereits beantragten Stelle auf einen Stellenanteil von bis zu 100 Prozent ist möglich.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind zusätzliche Personalstellen in Städten und Landkreisen. Das Programm besteht aus acht Teilen:

1. Koordination Rad- und Fußverkehr
2. Koordination Elektromobilität
3. Management Ladeinfrastruktur
4. Koordination Mobilitätsstationen, Car-Sharing
5. Datenmanagement
6. Koordination Mobilität, Klima- und Lärmschutz
7. Koordination Klimaneutralität im Verkehrssektor bis 2030
8. Management Ruhender Verkehr: Parkraumüberwachung und -konzeption

Laufzeit der Förderung

- Die Förderung erfolgt in den ersten beiden Jahren des Bewilligungszeitraums.

- Die Verwendung der bewilligten Mittel muss der KEA-BW spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Dies gilt sowohl für die Zwischenverwendungsnachweise, als auch für die Schlussverwendungsnachweise.

Antragsstellung

- Anträge zur Förderung von Personalkosten können wie folgt eingereicht werden
 - **Ab sofort bis zum 07.10.2022** für alle acht Fördertatbestände
- Es ist darzustellen, dass die Förderung zur Beschäftigung zusätzlichen Personals führt, dessen Beschäftigung ohne die Förderung nicht stattgefunden hätte.
- Für die Antragstellung sind zwingend die zur Verfügung gestellte Antragsformulare zu verwenden.
- Falls die Anzahl förderfähiger Anträge im Bereich „Datenmanagement“ das zur Verfügung stehende Budget übersteigt, behält sich der Fördermittelgeber die Anforderung von Projektskizzen der einreichenden Städte und Landkreise als Basis für eine Förderentscheidung vor.
- **Anträge sind digital einzureichen bei:**
 - KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
 - Kaiserstraße 94a
 - D-76133 Karlsruhe
 - Tel.: +49 0721 98471-0
 - E-Mail: personalstellen-mobilitaet@kea-bw.de

Standards zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg

Für die Förderung von Personalstellen im Bereich nachhaltige Mobilität durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr, werden zur Bewertung der Zuwendungsfähigkeit folgende Mindeststandards vorgegeben:

Es gelten die folgenden allgemeinen Standards:

- Die Stelle darf vor der Antragsstellung noch nicht im Haushalt oder Stellenplan des Zuwendungsempfängers vorhanden sein.
- Die Stelle muss für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren geschaffen und besetzt werden.
- Je beantragtem Programmteil muss mindestens eine halbe zusätzliche Stelle geschaffen und eine Person diesem Programmteil eindeutig zugeordnet werden. Angestrebt wird eine volle Personalstelle je Programmteil und Zuwendungsempfänger.
- Die geförderten Personalstellen kooperieren mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie allen weiteren für die Aufgabenerfüllung notwendigen Organisationen des Landes.
- Die jährliche Teilnahme an mindestens zwei vom Ministerium für Verkehr angebotenen Netzwerkveranstaltungen für die vom Ministerium für Verkehr geförderten Personalstellen, ist Bestandteil der Förderbedingungen.

Koordination Rad- und Fußverkehr

- Inhalt der Stelle ist die Stärkung der Kreise für Aufgaben im Bereich der Rad- und Fußverkehrsförderung.
- Der Kreis übernimmt eine Koordinierungs-, Bündelungs- und Unterstützungsfunktion für die kreisangehörigen Gemeinden sowie für die unterschiedlichen Dienststellen im Haus.
- Geeignete inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Konzeption, Netzplanung und Infrastrukturausbau, die Verkehrssicherheit sowie die Kommunikation und Bürgerbeteiligung zu den Themenfeldern Rad- und Fußverkehr, Ortsmitten.

- Eine Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Aufgaben wird empfohlen. Die angestrebten Schwerpunkte – gerne im Zeitverlauf ändernd – sollten mit der Antragstellung benannt und nach Möglichkeit bereits konkretisiert werden.
- Planung und Bau von Infrastruktur in eigener Baulast der Landkreise ist kein geeigneter alleiniger Schwerpunkt der Stellen.

Koordination Elektromobilität

- Inhalt der Stelle ist die Erstberatung von Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen zur Elektromobilität.
- Die Beratung soll hinsichtlich möglicher Fahrzeuge, Lademöglichkeiten, weiterer Informationsquellen und Fördermöglichkeiten erfolgen.
- Initiale Potenzialanalyse der Elektrifizierung und Diversifizierung (z. B. auch E-Car-Sharing) kommunaler, betrieblicher und privater Mobilität (insb. auch nachhaltige Logistikkonzepte).
- Unterstützung bei der Aufstellung eines kommunalen Masterplans und Zieldefinition zur Elektromobilität.
- Austausch und Koordination von Aktivitäten (Bund, Land, Kommune).
- Berücksichtigungsmöglichkeiten der Elektromobilität bei der städtebaulichen Neugestaltung.
- Informationen zur vorhandenen Ladeinfrastruktur und Fahrzeugen (Kosten, Spezifikationen etc.), sowie Vermittlung von Test- und Austauschmöglichkeiten.
- Informationen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.
- Umsetzung von Nutzervorteilen für die Elektromobilität (z. B. bei der Parkraumbewirtschaftung).
- Unterstützung von Kommunen bei der Planung von Imagekampagnen zur Elektromobilität.

Management Ladeinfrastruktur

- Inhalt der Stelle muss die Verknüpfung, Ausbau und Darstellung der vorhandenen Ladeinfrastruktur leisten (Kommunale, gewerbliche und private Ladeinfrastruktur im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)
- Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung des Zielgebiets mit Ladeinfrastruktur

- Unterstützung bei Planung, Bedarfsermittlung, Konzeption und Standortplanung (z. B. Standortkriterien, Ladetechnik, Interoperabilität)
- Unterstützung bei Fragestellungen zu Beteiligungs- und Entscheidungsprozessen, sowie Antragsverfahren, auf kommunaler Ebene
- Austausch und Koordination von Aktivitäten (Bund, Land, Kommune)
- Beratung zur Einbeziehung von Ladeinfrastruktur in die Stadtplanung (Quartiersgaragen, Bebauungspläne)
- Unterstützung bei der Aufstellung eines kommunalen Masterplans und Zieldefinition zur Ladeinfrastruktur
- Informationen zur vorhandenen Ladeinfrastruktur und verfügbaren Lösungen
- Sektorenkopplung, Smart-Grid-Lösungen, Intelligente Ladelösungen
- Informationen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Koordination Mobilitätsstationen, Car-Sharing

- Inhalt der Stelle ist die Bündelung, Verknüpfung, Darstellung und Kommunikation von vorhandenen Mobilitätsangeboten.
- Das Thema Multimodalität muss in der Kommunikation besondere Beachtung finden.
- Identifikation von Standorten für Mobilitätsstationen im Kreisgebiet.
- Förderung des Car-Sharing, Unterstützung existierender und neuer Anbieter.
- Darstellung der vorhandenen Mobilitätsangebote an den Stationen sowie insbesondere der Verknüpfung der verschiedenen (vorhandenen bzw. neuen) Verkehrsträger.
- Scharnierfunktion zwischen Kommunen, Verkehrsträgern, Landkreis und Land BW
- Angebote zum Umstieg auf den Umweltverbund schaffen.
- Anreize zum Umstieg setzen, Kommunikationsanlässe schaffen.

Datenmanagement

- Die Stelle dient der Erschließung offener Mobilitätsdaten. In diesem Zuge können auch lokale IT-Architekturen und Qualitätssicherungsprozesse für Mobilitätsdaten aufgebaut werden. Die Anbindung der erschlossenen Datensätze an die landesweite Datenlandschaft für Verkehr und Mobilität (Mobilitätsdatenplattform www.mobidata-bw.de) ist obligatorisch.

- Förderfähig sind deshalb Stellen zum Aufbau lokaler Datenbestände sowie deren Verwendung, beispielsweise im Rahmen des öffentlichen Verkehrsmanagements und in Auskunftsdiensten, Apps, Verkehrs- oder Parkleitsystemen und ähnlichen Diensten von Kommunen oder kommunalen Unternehmen.
- Dies beinhaltet bspw. die Bündelung, Offenlegung und Nutzung von Standort- und Verfügbarkeitsdaten bei Sharing-Fahrzeugen sowie für öffentlich nutzbaren Parkraum. Dabei relevant sind eigene Aktivitäten der Datenerfassung (z.B. Personalaufwände zur Stellplatzerkennung sowie zugehöriges Datenmanagement), aber auch die Anbahnung und Umsetzung von Kooperationen zur Datenbereitstellung mit privaten Dienst- oder Infrastrukturbetreibern und kommunalen Unternehmen (Verkehrsunternehmen, Stadtwerke oder ähnliches), auch unter Nutzung des Vertrags- und Genehmigungsrechts.
- Die mit der Stelle verfolgten lokalen Aktivitäten müssen sich am Open Data Prinzip orientieren. Die von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) betriebene landesweite Mobilitätsdatenplattform MobiData BW bietet verkehrsträgerübergreifend Mobilitätsdaten zur kommerziellen und nicht-kommerziellen Anschlussnutzung an. Mobilitätsdatenbestände, die durch Stelleninhaber erschlossen werden, müssen im Rahmen von MobiData BW einem breiten Anwenderkreis zugänglich gemacht werden.
- Bereits bestehende Datenbestände auf MobiData BW sollen durch Stelleninhaber auf lokale Verwendbarkeit vor Ort geprüft und, sofern passend, in Nutzungen vor Ort (Auskunftsdienste, Apps in Verantwortung der Kommune oder kommunaler Unternehmen) integriert werden.

Koordination Mobilität, Klima-und Lärmschutz

- Inhalt der Stelle ist die Information, Koordinierung und Beratung zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes einschließlich der nachhaltigen Mobilität in den kleinen Kommunen und dem ländlichen Raum
- Die Stelle soll auf Kreisebene angesiedelt werden. Darunter fallen folgende Aufgaben:
- Motivation, Beratung und Unterstützung kleinerer kreisangehöriger Kommunen beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität, u.a. zum Straßenverkehrsrecht, zu Parkraumbewirtschaftung sowie konzeptionellen und integrierten Planwerken zur Erreichung der Klimaschutzziele und Lärmschutzziele v.a. zu den Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz (in Entwicklung)

und auf Landkreisebene dem Klimamobilitätsplan sowie den kommunalen Lärmaktionsplänen.

- Zur Koordination und Information der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises und zur Identifizierung und Nutzung von Synergien soll ein kreisweites Netzwerk etabliert werden.
- Impulsgeber zu einer klima- und lärmschutzorientierten Herangehensweise bei Mobilitätsfragen; Ausschöpfen der bestehenden Handlungsmöglichkeiten im Bereich Lärm- und Klimaschutz.
- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden im Verfahren der Lärmaktionsplanung.
- Beratung und Unterstützung des klimafreundlichen Mobilitätsmanagements.
- Beratung und Unterstützung zu Fördermöglichkeiten insbesondere im und auch außerhalb des LGVFGs.

Koordination Klimaneutralität im Verkehrssektor bis 2030

- Inhalt der Stelle ist den Transformationsprozess einer Stadt zur Klimaneutralität im Verkehrssektor mit dem Zieljahr 2030 anzustoßen, zu koordinieren und umzusetzen. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - Leitung der Erstellung bzw. Qualifizierung eines holistischen, langfristigen, strategischen und klimaschutzorientierten Planwerks zur Erreichung der Klimaneutralität im Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 in Form eines Klimamobilitätsplans. Die Emissionsänderungen sind unter Anwendung eines Verkehrsmodells zu ermitteln.
 - Einbindung und Koordination verwaltungsinterner und -externe Akteure bei der Erstellung des Planwerks zur Klimaneutralität im Verkehrssektor.
 - Konzeption und anschließende Umsetzung einer Strategie zur begleitenden Kommunikation der Umsetzung des Planwerks zur Klimaneutralität im Verkehrssektor.
 - Leitung der Umsetzung des Planwerks zur Erreichung der Klimaneutralität im Verkehrssektor.
 - Austausch mit anderen städtischen Ressorts bzgl. eines Gesamtplans zur Klimaneutralität.
 - Vernetzung und Austausch mit anderen deutschen und internationalen Vorreiterstädten sowie betreffenden Referaten des Ministeriums für Verkehr im Hinblick auf Vorreiteraktivitäten zur Klimaneutralität im Verkehr.

- Sicherstellung der Finanzierung (wie im Planwerk ermittelt)
- Ggf. Ermittlung und Beantragung von Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verkehrswende (Land/Bund/EU).

Management Ruhender Verkehr: Parkraumüberwachung und –konzeption

- Inhalt der Stelle ist es, die Entwicklung und Schaffung von klimafreundlichen Parkraumkonzepten sowie die Verbesserung von Parkraumüberwachungsmaßnahmen zu koordinieren.
- Bestandsaufnahme und Analyse der Parknachfrage.
- Entwicklung geeigneter Parkraumkonzepte mit konkreten Zielen und wirksamen Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens und Erleichterung des Umstiegs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.
- Beachtung der Richtlinien sowie der Veröffentlichungen des Landes zur Thematik und der Fördermöglichkeiten.
- Betreuung der Umsetzung der Parkraumkonzepte und Monitoring.
- Bereitstellen von Informationen zu den entwickelten Konzepten für andere interessierte Kommunen (Ansprechpartner- und Multiplikatorenfunktion).
- Effektive und zielgerichtete Gestaltung der Überwachung von Parkverstößen innerhalb der Kommune
- Identifikation von „Falschparker-Hotspots“ und deren Ursachen.
- Entwicklung eines geeigneten Konzepts mit Zielen und Maßnahmen zur effektiven Überwachung des ruhenden Verkehrs unter Beteiligung aller innerhalb der Kommune relevanten Akteure.
- Hinwirken auf und Betreuung von der Umsetzung des Konzepts und des Monitorings.